

SCHULORDNUNG 2025/26

MEDIZINISCHE PRAXISASSISTENTIN EFZ
MEDIZINISCHER PRAXISASSISTENT EFZ

Gültig ab 11. August 2025

Medizinische Berufsfachschule St.Gallen

Bahnhofplatz 2

CH-9001 St. Gallen

Sekretariat: +41 (0)58 712 42 02

mpa@gmos.ch

www.mpa-klubschule.ch

Daniela Grämiger

Leiterin Medizinische Berufsfachschule St.Gallen

daniela.graemiger@gmos.ch

1	INHALT	
1	ALLGEMEINES	3
2	AMT FÜR BERUFSBILDUNG	3
3	BILDUNGSDAUER	3
4	ZULASSUNGSBEDINGUNGEN	3
5	ORGANE	4
5.1	Aufsichtsbehörde	4
5.2	Schulrat	4
5.3	Schulleitung	4
5.4	Lehrerkonferenz (Konvent)	4
5.5	Fachteam Medizin	4
6	SCHULBETRIEB	5
6.1	Absenzen	5
6.2	Abmeldungen vom Unterricht	6
6.3	Mitteilungen und Anliegen	6
6.4	Sorgfaltspflicht und Selbstkompetenz	6
6.5	Berufskleidung	6
6.6	Aufenthaltsraum	7
6.7	Essen und Trinken	7
6.8	Rauchen	7
6.9	Weitere Bestimmungen	7
7	ZEUGNISSE	8
7.1	Bewertungsskala	8
8	PROMOTIONSBEDINGUNGEN	8
8.1	Promotion definitiv	8
8.2	Promotion provisorisch	8

8.3	Praktikumsantritt definitiv.....	9
8.4	Praktikumsantritt provisorisch.....	9
8.5	Rekurswesen.....	9
9	PRÜFUNGEN	10
9.1	Nachprüfungen	10
9.2	Bestimmungen Qualifikationsverfahren (QV)	10
9.3	Qualifikationsverfahren (QV)	10
10	PRAKTIKUM	10
11	ABSCHLUSS.....	10
12	DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN.....	11
12.1	Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen	11
12.2	Disziplinarische Massnahmen durch lehr- und fachpersonen.....	11
12.3	Disziplinarische Massnahmen durch die Schulleitung	11

1 ALLGEMEINES

Hinweis: Im Interesse der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen auch die männliche Form zu verwenden. Selbstverständlich sind bei sämtlichen Funktionen Damen und Herren gemeint.

2 AMT FÜR BERUFSBILDUNG

Das kantonale Amt für Berufsbildung hat der Klubschule Migros St. Gallen die Führung einer Medizinischen Berufsfachschule nach Art.16, Abs.2 lit. b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung bewilligt. Die Ausbildung vermittelt jene theoretischen und praktischen Kenntnisse, die für den Beruf einer medizinischen Praxisassistentin erforderlich sind.

3 BILDUNGSDAUER

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

1. - 3. Semester	Schulische Ausbildung
4. + 5. Semester	Praktikum in einer Arztpraxis oder einem Spitalambulatorium
6. Semester	Schulische Ausbildung und Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren (QV)

4 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Die Schule für medizinische Praxisassistentinnen steht Kandidatinnen offen, welche

- im Eintrittsjahr (Kalenderjahr) das 16. Altersjahr erreichen
- die obligatorische Schulzeit mit 3 Jahren Sekundarschule oder gleichwertiger Ausbildung abgeschlossen haben (inkl. Realschüler/innen mit guten Schulleistungen)
- im Aufnahmegespräch die Eignung zur medizinischen Praxisassistentin bewiesen haben
- erforderliche Ergebnisse aus dem Multicheck und den Schulzeugnissen vorweisen

5 ORGANE

5.1 AUFSICHTSBEHÖRDE

Aufsichtsbehörde ist das Kant. Amt für Berufsbildung des Kantons St. Gallen.

5.2 SCHULRAT

Er ist Aufsichtsorgan und überwacht die Einhaltung der Richtlinien. Im Besonderen entscheidet der Schulrat in Zweifelsfällen und bei Rekursen über die Aufnahme und die Semesterpromotionen und vermittelt und entscheidet bei Unstimmigkeiten zwischen Schülerinnen (oder deren gesetzlichen Vertretern) und der Schulleitung.

5.3 SCHULLEITUNG

Sie ist für die fachlichen, pädagogischen, administrativen, personellen und finanziellen Belange des Schulbetriebes zuständig und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Ausbildung.

5.4 LEHRERKONFERENZ (KONVENT)

Sie besteht aus der Gesamtheit aller Lehrpersonen der Medizinischen Berufsfachschule und wird durch die Schulleitung einberufen.

Die Lehrerkonferenz befasst sich mit Problemen, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben. Insbesondere bespricht sie die Leistungen der Schülerinnen und entscheidet über die Promotion gemäss Verfahren "Promotionsentscheide Med. Berufsfachschule Klubschule St. Gallen."

5.5 FACHTEAM MEDIZIN

Mindestens einmal pro Jahr treffen sich die medizinischen Fachlehrpersonen bei Bedarf zu einer Koordinationssitzung. Einberufen wird die Sitzung durch die med. Fachleiterin.

6 SCHULBETRIEB

Die Dauer einer Lektion beträgt 50 Minuten.

6.1 ABSENZEN

Jede Abwesenheit im Unterricht erfordert eine Meldung und eine Begründung der lernenden Person an die Schule.

Eine begründete (entschuldigte) Absenz wird erfasst bei

- a) Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht wie Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst
- b) Krankheit/Unfall, sofern diese den Schulbesuch nicht zulassen. Es wird ein ärztliches Zeugnis ab dem 3. Tag – bei Verlangen durch die Schulleitung ab dem 1. Tag - verlangt.
- c) bewilligtem Urlaub gemäss Vorgehen Schulordnung
- d) 2 halbe oder 1 ganzer Jokertag pro Schuljahr

Eine unbegründete = unentschuldigte Absenz wird erfasst, wenn:

- a) die lernende Person ohne entschuldigen Grund vom Unterricht fernbleibt;
- b) die lernende Person eine Wegweisung aus dem Unterricht erhält

Bei unbegründeten (unentschuldigten) Absenzen kann eine disziplinarische Sanktionierung gemäss Schulreglement erfolgen.

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann die Schulleitung in Ausnahmefällen Urlaub bewilligen.

Folgende oft vorkommende Aktivitäten sind ausserhalb der Unterrichtszeiten zu planen und werden deshalb ohne bewilligtes Urlaubsgesuch als "unbegründete" Absenz behandelt:

- Fahrschulunterricht, **Arzt-, Zahnarztbesuche, Therapien**, Fahrprüfungen

Für Ausnahmefälle ist im Voraus schriftlich Urlaub zu beantragen.

Ein Arztzeugnis entbindet nicht von der Anwesenheit im Sportunterricht (Alternativprogramm).

Bei geplanten (begründeten) Absenzen ist **bis spätestens zwei Wochen im Voraus** ein Gesuch einzureichen. Bei der Einreichung des Gesuchs ist bei Minderjährigen das Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Bei krankheitsbedingter **Abwesenheit von mehr als zwei Tagen** kann die Schulleitung ein **ärztliches Zeugnis** verlangen, in begründeten Fällen ab dem 1. Tag. Die Schulleitung behält sich für unentschuldigte Absenzen disziplinarische Massnahmen vor. Die Anzahl aller erfassten Absenzen (entschuldigt und unentschuldigt) wird im Semesterzeugnis aufgeführt. Es müssen pro Fach mindestens 80% des Unterrichts besucht werden. Werden die 80% pro Fach nicht erreicht, kann die Schulleitung Massnahmen einleiten. Bei Verstoss gegen die Absenzen-Regelung werden angemessene disziplinarische Massnahmen gemäss Absatz 12 eingeleitet.

Bei Absenzen liegt es in der Eigenverantwortung der Schülerin, sich um Inhalt, Informationen, Aufträge/Hausaufgaben etc. der verpassten Lektionen zu kümmern.

6.2 ABMELDUNGEN VOM UNTERRICHT

Der Besuch der einzelnen Lektionen gemäss Stundenplan ist obligatorisch. Abwesenheiten infolge Krankheit und Unfall müssen vor Schulbeginn, **bis 08.00 Uhr telefonisch** dem Schulsekretariat gemeldet werden (058/712 42 02, bei Abwesenheit Sekretariat MPA nimmt das Sekretariat der Klubschule die Telefonate entgegen). Abmeldungen per SMS, E-Mail oder durch Drittpersonen gelten als unentschuldigte Absenz.

Ein Abbruch des Unterrichts während des Tages muss ebenfalls persönlich im Schulsekretariat oder bei dessen Abwesenheit im Sekretariat der Klubschule St. Gallen (Erdgeschoss) gemeldet werden.

Für alle anderen Abmeldungen vom Unterricht muss mindestens zwei Wochen vorher ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung eingeleitet werden (s. auch Absatz 6.1 "Absenzen").

6.3 MITTEILUNGEN UND ANLIEGEN

Für administrative Mitteilungen an das medizinische Sekretariat sind die Sekretariatsöffnungszeiten zu nutzen. Diese sind an der Tür des Sekretariates angeschlagen. Für Anliegen an die Leitung der Med. Berufsfachschule wenden Sie sich zwecks Terminvereinbarung bitte ans Sekretariat. In dringenden Fällen bei Abwesenheit des Schulsekretariats kann auch direkt auf die Leiterin zugegangen werden.

6.4 SORGFALTPFLICHT UND SELBSTKOMPETENZ

Die Schulleitung ist berechtigt, weitere Spielregeln für einen geordneten Schulbetrieb zu erlassen. Die Sorgfalt sowie die Selbstkompetenz werden durch die Lehrpersonen beurteilt und im Zeugnis ausgewiesen.

6.5 BERUFSKLEIDUNG UND ERSCHENUNG

- ✓ Die Schülerinnen und Schüler erscheinen in angepasster Kleidung an ihrem Arbeitsort «Schule».
- ✓ Freizeitkleidung wie Trainerhosen, knappe Bekleidung (auch bauchfrei), T-Shirts mit beleidigenden oder provozierenden Aufdrucken gehören nicht in die Schule.
- ✓ Es ist auf eine sittliche Bedeckung von Brüsten und Po etc. zu achten
- ✓ In den Fächern Labor und Med. Assistenz tragen die Lernenden eine Berufsschürze.
- ✓ Gel-Nägel sind nicht zugelassen (Hygiene, praktische Arbeiten)
- ✓ Zusätzliche, fachbezogene Vorgaben werden durch die Lehrpersonen direkt kommuniziert und sind jederzeit einzuhalten.

6.6 AUFENTHALTSRAUM

Den Schülerinnen steht ein Aufenthaltsraum im 4. Stock zur Verfügung. Die Klassen tragen Verantwortung für die Einrichtung und Sauberkeit und melden Schäden umgehend dem Sekretariat.

6.7 ESSEN UND TRINKEN

In sämtlichen Schulräumen besteht ein Essverbot, trinken ist nur aus verschliessbaren Flaschen erlaubt.

6.8 RAUCHEN

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude untersagt.

6.9 WEITERE BESTIMMUNGEN

Verlangt wird ausserdem:

- Pünktliches Erscheinen zum Unterricht
- Ausschalten oder Abgabe der Handys während des Unterrichts
- Anstand, Höflichkeit, Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme
- Nicht akzeptiert – und mit Sanktionen belegt – wird: Ausgrenzung und/oder Diskriminierung der LSBTI Menschen oder von Menschen unterschiedlicher Religion, Herkunft oder Hautfarbe.
- Es liegt in der Pflicht der Lernenden oder Erziehungsbeauftragten, die Medizinische Berufsfachschule betreffend Medikamenten-Einnahmen und/oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche für den Schulalltag relevant sein könnten, zu informieren.

Gegen Lernende, welche den Unterricht stören oder Leistungen verweigern (Hausaufgaben), den Schulbetrieb beeinträchtigen oder gegen die Schulordnung verstossen, können je nach Schweregrad die entsprechenden disziplinarischen Massnahmen gemäss Absatz 12 angewendet werden.

7 ZEUGNISSE

Nach jedem der drei Schulsemester, sowie am Ende des 6. Semesters wird auf Semesterende hin ein Zeugnis ausgestellt.

7.1 BEWERTUNGSSKALA

Note 6 = sehr gut

Note 5 = gut

Note 4 = genügend

Note 3 = ungenügend

Note 2 = schlecht

Für die schulinternen Promotionsbedingungen sind Zehntels Noten zugelassen. Für die Ermittlung der Erfa-Noten zuhanden des Kant. Amts für Berufsbildung (Bestandteil QV) sind nur halbe Noten zulässig, d.h. die Zehntels Noten werden entsprechend gerundet.

8 PROMOTIONSBEDINGUNGEN

8.1 PROMOTION DEFINITIV

Die Promotion ins **zweite und dritte Semester** erfolgt **definitiv**, wenn folgende vier Kriterien erfüllt sind:

- ✓ BK-Handlungskompetenzen 1-5: Ø 4.0 oder besser
- ✓ Kein ungenügender Handlungskompetenzbereich (UG)

Die Noten der ÜK Handlungskompetenzen können in die Beurteilung der 2 obigen Punkte miteingezogen werden.

- ✓ Zeugnisdurchschnitt 4.0 (BK-Noten + ABU G + ABU S+K)
- ✓ Regelmässiger Schulbesuch und Einhaltung des Absenzenwesens

8.2 PROMOTION PROVISORISCH

Die Promotion ins **zweite und dritte Semester** erfolgt **provisorisch**, wenn folgende vier Kriterien erfüllt sind:

- BK-Handlungskompetenzen 1-5: Ø 4.0 oder besser,
- maximal 1 Handlungskompetenzbereich ungenügend (UG)

Die Noten der ÜK-Handlungskompetenzen können in die Beurteilung der obigen 2 Punkte miteingezogen werden.

- Zeugnisdurchschnitt 4.0 (BK-Noten + ABU G + ABU S+K)
- Regelmässiger Schulbesuch und Einhaltung des Absenz-Reglements gemäss Schulordnung

Wenn diese vier Kriterien **nicht** erfüllt sind, kann die Ausbildung zur Medizinischen Praxisassistentin/zum Medizinischen Praxisassistenten **nicht** fortgesetzt werden.

8.3 PRAKTIKUMSANTRITT DEFINITIV

Das **Praktikum (4. und 5. Semester)** darf **definitiv** angetreten werden, wenn folgenden vier Kriterien erfüllt sind:

- BK-Handlungskompetenz 1-5: Ø4.0 oder besser
- kein ungenügender Handlungskompetenzbereich (UG)

Die Noten der ÜK- Handlungskompetenzen können in die Beurteilung der obigen 2 Punkte miteinbezogen werden.

- Zeugnisdurchschnitt 4.0 (BK-Noten + ABU G + ABU S+K)
- Regelmässiger Schulbesuch und Einhaltung des Absenz-Reglements gemäss Schulordnung

8.4 PRAKTIKUMSANTRITT PROVISORISCH

Das **Praktikum (4. und 5. Semester)** darf **provisorisch** angetreten werden, wenn folgende vier Kriterien erfüllt sind:

- BK-Handlungskompetenz 1-5: Ø4.0 oder besser
- maximal 1 ungenügender Handlungskompetenzbereich (UG)

Die Noten der ÜK- Handlungskompetenzen können in die Beurteilung miteinbezogen werden.

- Zeugnisdurchschnitt 4.0 (BK-Noten + ABU G + ABU S+K)
- Regelmässiger Schulbesuch und Einhaltung des Absenz-Reglements gemäss Schulordnung

Werden diese vier Kriterien **nicht** erfüllt, kann die Ausbildung zur Medizinischen Praxisassistentin/zum Medizinischen Praxisassistenten **nicht** fortgesetzt werden.

Erfolgt eine Promotion provisorisch, findet ein Gespräch mit der/dem Lernenden, den Eltern (bei Lernenden, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben) und der Schulleiterin statt. Ist eine Auszubildende/ein Auszubildender einmal provisorisch befördert worden und erfüllt die Promotionsbestimmungen wiederum nicht, entscheidet die Schulleitung mit Absprache Lehrerkonvent über eine Promotion oder Abbruch. In Ausnahmefällen ist nach Rücksprache mit den Lehrern und der Schulleitung die Wiederholung eines Ausbildungsjahres oder-Semesters möglich.

8.5 REKURSWESEN

Lernende der Medizinischen Berufsfachschule der Klubschule Migros haben die Möglichkeit, gegen bestimmte Beschlüsse und Entscheide beim Schulrat Beschwerde zu führen bzw. zu rekurrieren. Dies kann innert 14 Tagen ab Zustellung des schriftlichen Entscheides an den Schulrat der Medizinischen Berufsfachschule erfolgen. Die Eingabe hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

9 PRÜFUNGEN

9.1 NACHPRÜFUNGEN

Verpasste Prüfungen werden ungefähr in der Mitte und gegen Ende des Semesters an einem vorgegebenen ganzen oder halben freien Schultag (auch Samstag) nachgeschrieben. Der Prüfungsstoff umfasst den Semesterstoff oder den verpassten Stoff des jeweiligen Faches. Praktische Prüfungen werden nach Absprache mit der Lehrperson nachgeholt.

9.2 BESTIMMUNGEN QUALIFIKATIONSVERFAHREN (QV)

Die Lehrabschlussprüfung findet am Ende des 6. Semesters statt.

Die Durchführung und Bewertung des Qualifikationsverfahrens erfolgt nach den Richtlinien der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. März 2018.

9.3 QUALIFIKATIONSVERFAHREN (QV)

Wer das Qualifikationsverfahren nach dem dritten Ausbildungsjahr bestanden und die Ausbildung vertragsgemäss beendet hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, welches der kantonale Gewerbeverband zusammen mit dem Notenausweis dem Lehrbetrieb, d.h. der Medizinische Berufsfachschule der Klubschule Migros, zustellt.

10 PRAKTIKUM

Nach drei Schulsemestern ist ein 2-semesteriges Praktikum in einer Arztpraxis oder in einem Spitalambulatorium zu absolvieren. Die Praktikumsbedingungen werden in einem separaten, vom kantonalen Amt für Berufsbildung genehmigten Praktikumsvertrag geregelt. Vertragspartner sind der Praktikumsarzt, die Praktikantin und, falls nötig, deren gesetzl. Vertreter sowie die Schule.

Die Schule ist den Schülerinnen bei der Suche einer Praktikumsstelle behilflich, indem die Bewerbungen erarbeitet werden und Adressen von Arztpraxen zu Verfügung gestellt werden.

Ein Übertritt vom Praktikum ins 6. Schulsemester ist nur möglich, wenn gemäss Ausbildungsbericht alle Mindestanforderungen erfüllt sind (Beurteilungen A, B oder C).

11 ABSCHLUSS

Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ). Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «**Medizinische Praxisassistentin EFZ**» oder «**Medizinischer Praxisassistent EFZ**» zu führen.

12 DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

12.1 ERGREIFEN VON DISZIPLINARISCHEN MASSNAHMEN

Bei Verletzung der den Lernenden obliegenden Pflichten, bei Verstössen gegen die Regeln der Schule oder die Schulordnung und bei einem wiederholten Verstoss gegen die Absenzen-Regelungen werden angemessene disziplinarische Massnahmen eingeleitet.

12.2 DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN DURCH LEHR- UND FACHPERSONEN

Lehr- und Fachpersonen können die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergreifen:

- a) mündliche Ermahnung
- b) schriftliche Ermahnung
- c) Unterricht in einer anderen Lerngruppe
- d) zusätzliche Hausaufgaben
- e) zusätzliche Schularbeiten in der unterrichtsfreien Zeit
- f) Ausschluss von Schulanlässen
- g) vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören, gegen die Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden.

12.3 DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN DURCH DIE SCHULLEITUNG

Die Schulleitung kann die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergreifen:

- a) schriftliche Verwarnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten;
- b) Wegweisung bis zu zwei Wochen und höchstens fünf Berufsschultagen mit sofortiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten;
- c) Ausschluss von freiwilligem Unterricht;
- d) schriftliche Verwarnung mit Androhung eines Antrags auf Auflösung des Lehrverhältnisses
- e) Auflösung des Ausbildungsvertrags

Mit der Unterzeichnung bestätige ich die Schulordnung erhalten zu haben und erkenne diese an.

Eingesehen

Ort, Datum:

Unterschrift der/des Lernenden:

Ort, Datum:

Unterschrift des/der Erziehungsbeauftragten:
